

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Miet- und Ersatzfahrzeuge der Settelen AG, Basel

1. Mieter und Fahrer

- Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag aufgeführten Personen, bzw. von seinen direkten Familienangehörigen gelenkt werden, sofern diese den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- Tritt eine juristische Person als Mieterin auf, so sind deren Mitarbeiter oder Kunden mit ausdrücklicher Bewilligung der Geschäftsleitung ermächtigt, das Mietfahrzeug zu lenken, sofern sie den übrigen Bestimmungen entsprechen.
- Der Mieter muss mindestens 20 Jahre alt sein, der Lenker mindestens seit 1 Jahr im Besitze eines gültigen Führerscheins. Für gewisse Kategorien gelten spezielle Bedingungen.

2. Fahrzeugübernahme

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrags, das Fahrzeug vor Übernahme geprüft und ohne sichtbare Schäden übernommen zu haben mit Ausnahme derjenigen, die im Vertrag eingetragen sind. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für verspätete oder verhinderte Ablieferung des Fahrzeugs.

3. Schlussabrechnung / Zahlungsbedingungen

Die Anzahl der Miettage und die gesamten Mietkosten werden auf Grund des gültigen Tarifs errechnet. Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung oder Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe oder später rückvergütet. Die Zahlung ist entweder in bar möglich oder mit einer gültigen Kreditkarte einer international anerkannten Kreditkartengesellschaft, namentlich Mastercard oder Visa.

4. Verlängerung der Mietdauer

Im Falle einer Verlängerung der Mietdauer ist es unerlässlich diese 24 Stunden vor Ablauf bei der Settelen AG (0041 61 307 3800) zu beantragen. Im Unterlassungsfalle hat der Mieter dem Vermieter den zusätzlichen Mietzins und den gesamten Schaden, welcher aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entsteht, zu vergüten.

5. Treibstoff

Alle Fahrzeuge werden mit vollem Tank geliefert und sind vollgetankt wieder zurückzugeben. Treibstoffe gehen zu Lasten des Mieters.

6. Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und Öl, Wasser sowie Pneuendruck regelmässig zu kontrollieren. Er ist für alle Schäden, die nachlässig oder vorsätzlich entstehen, verantwortlich. Das Fahrzeug darf nur im Strassenverkehr eingesetzt werden. Es darf nicht off road und nicht für Rennsportveranstaltungen oder Lernfahrten genutzt werden.

7. Reifen

Alle Fahrzeuge werden mit einwandfreien, der Jahreszeit angepassten, Pneu vermietet. Schäden an Pneu und Räder während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters, ausser der Mieter hat eine spezielle Reifen- und Scheibenschutz-Versicherung abgeschlossen.

8. Reparaturen

Reparaturen oder Ersatz von Bestandteilen müssen wenn immer möglich bei der nächstgelegenen Markenvertretung vorgenommen werden. Für Reparaturen über CHF 200.-- ist das Einverständnis des Vermieters erforderlich. Rückvergütung der Auslagen erfolgt gegen Vorlage der Belege. Ersetzte Bestandteile müssen zurückgebracht werden. Der Vermieter oder seine Vertreter können in keinem Falle für Umtriebe und weitere Kosten, die in Zusammenhang mit einer Panne entstehen, verantwortlich gemacht werden.

9. Fahrzeugdokumente

Alle Fahrzeuge sind mit den für den Grenzübergang notwendigen Papieren versehen. Der Mieter hat dieselben sorgfältig aufzubewahren und ist für Ansprüche, die aus einem Verlust dieser Papiere entstehen können, haftbar. Lassen Sie das Fahrzeug nie unverschlossen stehen!

10. Fahrtenschreiber

Bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber ist die korrekte Bedienung des Gerätes Sache des Mieters.

11. Gewerbsmässiger Personentransport

Gewerbsmässiger Personentransport unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Führt der Mieter solche durch, ist er für die Einhaltung selber verantwortlich.

12. Haftungsausschlüsse

Die Vermieterin lehnt ausdrücklich jede Haftung ab:

- Wenn das Fahrzeug von einer Person gefahren wird, die nicht auf dem Vertrag aufgeführt ist.
- Für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Gepäck oder anderem Eigentum, das sich im Fahrzeug befindet oder auf Gepäckträgern mitgeführt wird.
- Für Schäden, verursacht durch jegliche Art von Vernachlässigung, Trunkenheit oder falscher Behandlung des Mietfahrzeugs.
- Für Schäden in Folge der Nichtbeachtung der Fahrzeug-Höhe resp. Breite.
- Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten die auf nicht oder ungenügend gesicherte Ladung zurückzuführen sind.
- Für Schäden, die auf das Fahren mit offenen Türen zurückzuführen sind.
- Für Schäden infolge Nichtbeachtung der Nutzlast oder anderer Zulassungsbestimmungen.

13. Versicherungen

- Haftpflicht:** Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeuges sowie für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeugs verursacht werden. Die Versicherung gilt für ganz Europa und alle an das Mittelmeer angrenzenden Staaten inkl. der Mittelmeer-Inseln mit Ausnahme von Russland, Weissrussland und Iran.
- Kaskoversicherung:** Das Fahrzeug ist kaskoversichert mit einem Selbstbehalt gemäss jeweils gültigem Tarif. Der Mietausfall während der Reparatur sowie der allfälligen Minderwert des verunfallten Fahrzeuges, sind nicht gedeckt. Selbstbehalt, sowie die Haftung für Mietausfall (Chômage) und Minderwert, können gegen einen Mietzuschlag (Gebühr gemäss gültigem Tarif) reduziert werden (Reduktion des Selbstbehaltes). Bei Schäden, die durch nicht beachten der Fahrzeughöhe bzw. Fahrzeugbreite entstanden sind, ist der Selbstbehalt fällig, auch wenn hierfür der Mietzuschlag zur Reduktion des Selbstbehaltes bezahlt wurde.
- Feuer und Diebstahl:** Der Mieter ist für den Verlust des Mietfahrzeugs oder Schäden am Fahrzeug, die durch Feuer oder Diebstahl verursacht werden nur haftbar, wenn der Schaden nicht von der Versicherung übernommen wird, resp. er grobfahrlässig gehandelt hat.
- Ausschlüsse:** Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, an oder der Verlust von Gegenständen, die im oder auf dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen werden.
- Insassenversicherung:** Die Personeninsassenversicherung bietet Fahrern und Mitfahrern eine finanzielle Absicherung bei körperlichen Schäden auf Grund der Folgen eines Unfalls. Bei Abschluss dieser Versicherung beträgt die Deckungssumme:
 - bei Todesfall CHF 50.000.—
 - bei Invalidität CHF 100.000.—
 - bei Heilkosten unbegrenzt (limitiert auf maximal 5 Jahre).

Im Übrigen gelten, die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes und des jeweiligen gültigen Miettarifes.

14. Unfälle/Schadenfälle

Jeder Unfall muss unverzüglich dem nächsten Polizeiposten und unserem Büro gemeldet werden. Ein Europäisches Unfallprotokoll, das sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, muss sorgfältig und mit allen Details ausgefüllt zusammen mit dem Polizeirapport der Settelen AG gestellt werden.